

Die Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer

## Wer darf Bücher drucken lassen?

Mit dem Erlaß vom 30. August 1939 hat der Führer zur einheitlichen Leitung der Verwaltung und Wirtschaft einen *Ministerrat für die Reichsverteidigung* gebildet, der Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen kann. Für den Bereich der Bücher- und Schriftenerzeugung ist eine solche Verordnung des Ministerrates am 17. Juli 1940 unter der Bezeichnung „*Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer*“ ergangen. Sie ist im Reichsgesetzblatt vom 27. Juli 1940 auf Seite 1035 verkündet worden, und am 3. August 1940 in Kraft getreten. Schon zuvor bestand eine „Anordnung über den Nachweis der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer“ des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 30. Juli 1934. Die neue Verordnung unmittelbaren Reichsrechts vom Jahre 1940 hat die Anordnung mittelbaren Reichsrechts vom Jahre 1934 nicht aufgehoben oder abgeändert. Diese beiden Gesetze (im materiellen Sinne) ergänzen sich. Die Reichsverordnung richtet sich an die Drucker, die autonome Schrifttumskammeranordnung an die Buchhändler. Beide Gesetze bezwecken die Sicherung der berufsständischen Erfassung der Verbreitung von Schrifttum unter höheren Gesichtspunkten des allgemeinen Interesses. Nach § 1 der Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer vom 17. 7. 1940 muß derjenige, welcher eine Schöpfung oder Leistung des Schrifttums druckt, sich vorher vergewissern, daß ihr Verleger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ihr Verfasser der Reichsschrifttumskammer gegenüber seine Organisationspflicht erfüllt hat. Mit Schöpfung oder Leistung des Schrifttums ist eine solche im Sinne von § 5, Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. 11. 1933 gemeint, also geistige Schöpfung oder Leistung, welche durch Druck der Öffentlichkeit übermittelt wird. Dem Druck steht nach Absatz 4 des § 1 der Ministerratsverordnung jede andere Herstellungsart durch ein Massenvervielfältigungsmittel gleich.

Hierzu gehört alles, was man gemeinhin in einer Buchhandlung zu sehen pflegt, sowohl das schöngeistige Schrifttum, das für den Gelehrten bestimmte wissenschaftliche Buch, als auch das Fachbuch für den Arbeiter und Handwerker. Es fällt darunter das Buch ebenso wie das Heft (die Broschüre) und das Flugblatt; die gedruckte Trauerrede ebenso wie das mit einem Vervielfältigungsapparat hergestellte Tafellied. Allerdings muß die Schrift für die Öffentlichkeit bestimmt sein. Die Reichsschrifttumskammer, welche durch § 6 der „Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer“ vom 25. Juli 1940 (RGBl. 1940 I, S. 1038) zur Auskunft und damit zur amtlichen Auslegung der Ministerratsverordnung gesetzlich berufen ist, sieht die Bestimmung für die Öffentlichkeit stets als gegeben an, wenn ein Werk des Schrifttums vervielfältigt oder gedruckt wird. Die Reichsschrifttumskammer kann dem Einzelfall angepaßt entscheiden, was sie jeweils als Schrifttum erfassen will und was nicht.

Die Ministerratsverordnung vom 17. 7. 1940 bezieht sich nur auf die Herstellung von solchem Schrifttum, welches in den Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer fällt. Diese Verordnung wird also nicht angewandt auf solche Schöpfungen und Leistungen, für die andere Einzelkammern der Reichskulturkammer zuständig sind. Die Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — ist sachlich zuständig für Bücher, Broschüren, Einblattdrucke, Zeitschriften, die weniger als viermal im Jahre erscheinen, für graphisch vervielfältigte Lehrmittel, Landkarten und Stadtpläne. Bei der Abgrenzung zur Reichspressekammer ist zu beachten, daß Zeitungen und Zeitschriften, die viermal und öfter im Jahr erscheinen, zu dieser gehören. Die frühere Unterscheidung zwischen rein wissenschaftlichen und anderen Zeitschriften ist insoweit weggefallen. Seit der Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ vom 22. 4. 1940, welcher die des Reichsverbandes der Deutschen Zeitschriften-Verleger in „Der Zeitschriften-Verleger“ vom 24. 4. 1940 entspricht, gehören

sämtliche Zeitschriften, die weniger als viermal jährlich erscheinen, künftig zur Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel —; soweit die Reichsschrifttumskammer Zeitschriften betreut hatte, die öfter als dreimal im Jahr erscheinen, sind diese bereits damals der Reichspressekammer überwiesen worden.

Bei der Abgrenzung der Zuständigkeit zur Reichskammer der bildenden Künste als einer der anderen Einzelkammern der Reichskulturkammer ist zu beachten, daß die Buchform entscheidet. Zusammengebundene Kunstblätter zum Beispiel gehören in den Bereich Reichsschrifttumskammer, während einzelne Kunstblätter in den der Reichskammer der bildenden Künste gehören. Diesem Grundsatz entspricht es auch, daß sogenannte Kunstkalender (Abreißkalender), selbst soweit sie vorwiegend Bilder enthalten, Gegenstände sind, welche der Regelung durch die Reichsschrifttumskammer unterliegen. Was die Grenzziehung zu denjenigen „Gegenständen des Buchhandels“ (im weiteren Sinne wie des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler) angeht, für welche die Reichsmusikkammer zuständig ist, so kann es zur Unterscheidung dienen, ob die Noten in der betreffenden Druckschrift deren Text erläutern und ergänzen oder der Text die Noten. Im ersten Falle ist die Zuständigkeit der Schrifttumskammer gegeben, im zweiten Falle diejenige der Musikkammer.

Das, was die Ministerratsverordnung treffen will, wird als „*Schriftgut*“ bezeichnet. Für Schriftgut im Sinne dieser Verordnung sind in § 2, Absatz 1, der Durchführungsbestimmungen folgende Beispiele angeführt: schöngeistige, wissenschaftliche, philosophische oder religiöse Werke und Abhandlungen, Predigten, Aufsätze, Novellen, Kurzgeschichten und dergleichen. Als nicht zum Schriftgut in diesem Sinne gehörend, sind in § 2, Absatz 2, der Durchführungsbestimmungen vom 25. 7. 1940 ausdrücklich genannt: hoheitliche Willensäußerungen des Staates oder sonstiger Körperschaften wie Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Satzungen und Friedhofsordnungen. Nach der gleichen Vorschrift gehören ebenfalls nicht zum Schriftgut: privatrechtliche Abkommen, Verträge, Vereinssatzungen und ähnliches; ferner nicht Geschäftsdrucke aller Art, Geschäftspapiere und Formulare, Bilanzen. Bei den zuletzt erwähnten Geschäftsdrucksachen handelt es sich bei näherem Hinsehen um die gleiche Gattung von Druck-Erzeugnissen, die schon im Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 ausgenommen und dort als den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs dienende Druckschriften, wie Formulare, Preiszettel und dergleichen umrissen worden sind. Im übrigen ist die neue Ministerratsverordnung aber weitgehender als das Pressegesetz, denn die nur zu den Zwecken des geselligen Lebens dienenden Druckschriften sind nicht von dieser Nachprüfungspflicht ausgenommen. (Das Pressegesetz von 1874 gilt auch heute noch.)

Wichtig ist, daß Werbeschriften, soweit sie Warenangebote enthalten, nach § 2 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen ebenfalls von der Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer ausgenommen sind. Dies ist jedoch auf Werbung im Sinne des Angebotes eigener gewerblicher Leistungen beschränkt. Werbeschriften mit ideellen Zielen oder Angebote und Empfehlungen, die nicht Warenangebote im Verkehrssinne sind, werden als der Regelung durch die Reichsschrifttumskammer unterliegendes Schriftgut behandelt. Gegebenenfalls ist der Charakter als Fachbuch für die Entscheidung bestimmend.

Die Verordnung vom 17. 7. 1940 bezieht sich, näher betrachtet, auf den Geschäftsvorgang zwischen dem Auftraggeber des Druckers und dem Drucker, dem hier als technischem Hersteller des Druckwerks von Staats wegen eine besondere Pflicht auferlegt wird. Dem Drucker wird geboten, sich vor Beginn des Herstellungsvorganges zu vergewissern, daß der Verleger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Verfasser (dem steht der Herausgeber gleich) der Schrifttumskammer gegenüber seine